

Frau  
Präsidentin des Nationalrates  
Doris Bures  
Parlament  
1017 Wien

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 6204/J-NR/2015 betreffend schulische Sprachförderung, die die Abg. Brigitte Jank, Kolleginnen und Kollegen am 17. Juli 2015 an mich richteten, wird wie folgt beantwortet:

Zu Frage 1:

Zu den Zahlen der Schülerinnen und Schüler mit einer anderen Erstsprache als Deutsch beim Erhebungsmerkmal „im Alltag gebrauchte Sprache(n)“ in der Bildungsdokumentation wird hinsichtlich der an den Volksschulen, Hauptschulen, Neuen Mittelschulen sowie Unterstufen der allgemein bildenden höheren Schulen vorgesehenen schulischen Sprachförderung gemäß § 8e des Schulorganisationsgesetzes (SchOG) auf den nachstehenden Auszug nach Bundesländern aus der Tabelle 6 des Zahlenspiegels 2014 (Schuljahr 2013/14) hingewiesen.

Tabelle 6:  
Schüler/innen mit nicht deutscher Muttersprache, SJ 2013/14

Schultyp	Bgld	Ktn	NÖ	OÖ	Slbg	Stmk	T	V	W
Volksschulen	1.627	2.785	10.623	13.483	5.044	7.015	4.973	5.046	36.531
Hauptschulen	119	217	2.428	3.579	1.527	1.204	730	65	10.705
Neue Mittelschulen	1.024	1.447	4.325	5.773	1.804	3.023	2.936	3.440	8.762
Polytechnische Schulen	80	120	450	901	275	406	309	329	1.696
AHS-Unterstufe (inkl. NMS-Modellversuch)	352	720	1.407	1.744	855	1.514	566	490	11.323

Die Datenbasis bildet die jeweils erste Angabe zum Erhebungsmerkmal "im Alltag gebrauchte Sprache(n)" für die einzelnen Schüler/innen in der Bildungsdokumentation.

Quelle: Statistik Austria - Bildungsdokumentation

Zu Frage 2:

Zu den Zahlen der außerordentlichen Schülerinnen und Schüler wird hinsichtlich der an den Volksschulen, Hauptschulen, Neuen Mittelschulen sowie Unterstufen der allgemein bildenden höheren Schulen vorgesehenen schulischen Sprachförderung gemäß § 8e des Schulorganisationsgesetz (SchOG) auf Basis einer Sonderauswertung aus den Daten der Bildungsdokumentation über das derzeit letztverfügbare Schuljahr 2013/14 auf nachstehende Aufstellung nach Bundesländern hingewiesen, wobei anzumerken ist, dass diese Auswertung lediglich den

Minoritenplatz 5  
1014 Wien  
Tel.: +43 1 531 20-0  
Fax: +43 1 531 20-3099  
ministerium@bmbf.gv.at  
www.bmbf.gv.at

DVR 0064301

Stand zu Beginn des Schuljahres darstellt und somit nicht unbedingt für das gesamte Schuljahr repräsentativ ist.

Zahl der außerordentlichen Schüler/innen im SJ 2013/14	Bundesland								
	Bgld	Ktn	NÖ	OÖ	Slbg	Stmk	T	V	W
Volksschulen	136	1.026	2.150	5.226	1.917	1.770	352	1.353	9.413
Hauptschulen	9	19	212	234	113	90	48	4	915
Neue Mittelschulen	75	151	294	359	98	229	133	123	576
Polytechnische Schulen	6	8	35	59	18	102	5	26	127
AHS-Unterstufe (inkl. NMS-Modellversuch)	29	32	39	22	16	45	10	4	306

Quelle: Bildungsdokumentation

#### Zu Fragen 3 bis 8 und 14:

Gemäß § 8 e Abs. 2 und 3 SchOG können Sprachförderkurse im Ausmaß von elf Wochenstunden eingerichtet werden, die die Aufgabe haben, Schülerinnen und Schülern von Volksschulen, Hauptschulen, Neuen Mittelschulen, Polytechnischen Schulen sowie der Unterstufe der allgemein bildenden höheren Schulen, die gemäß § 4 Abs. 2 lit. a des Schulunterrichtsgesetzes (SchUG), wegen mangelnder Kenntnis der Unterrichtssprache als außerordentliche Schülerin bzw. außerordentlicher Schüler aufgenommen wurden, jene Sprachkenntnisse zu vermitteln, die sie befähigen, dem Unterricht der entsprechenden Schulstufe zu folgen.

Diese können jedenfalls ab einer Schülerzahl von acht Schülerinnen und Schülern eingerichtet werden, im Falle von unterrichtsparallelen Kursen auch schulstufen-, schul- oder schulartenübergreifend. Je nach Erfordernissen des Standortes, der Rahmenbedingungen sowie der individuellen Situation der Schülerinnen und Schüler vor Ort können Sprachförderkurse oder integrative Sprachförderung vorgesehen werden, wobei die integrative Variante insbesondere dann in Betracht kommt, wenn sich eine größere Anzahl an ao. Schüler/innen in ein- und derselben Klasse befindet.

Seitens des Bundes werden im Zuge der Genehmigung der Stellenpläne für allgemein bildende Pflichtschulen (APS) die Ressourcen für die Sprachförderkurse gemäß § 8e SchOG als zweckgebundener Zuschlag nach der Schülerinnen- bzw. Schülerzahl mit Status als außerordentliche Schülerin bzw. als außerordentlicher Schüler zugeteilt. Diese Zuteilung erfolgt seitens des Bundes an die Länder und bemisst die Gruppengröße mit 8 Schülerinnen und Schülern. Da die Länder in ihren Ausführungsgesetzen eine von der Ressourcenzuteilung des Bundes unabhängige Organisationsform wählen können (siehe Abs. 3 des § 8e Schulorganisationsgesetz) kann über die tatsächliche Gestaltung der Sprachförderkurse im Land seitens des Bundesministeriums für Bildung und Frauen keine Aussage getroffen werden.

Es kann daher seitens des Bundesministeriums für Bildung und Frauen lediglich die Schülerinnen- bzw. Schülerzahl für die angesprochenen Sprachförderkurse in den genannten Schularten (VS=Volksschulen, HS=Hauptschulen, NMS=Neue Mittelschulen, PTS=Polytechnische Schulen) im Schuljahr 2014/15 angegeben werden:

## Sprachförderkurse gem. § 8e SchOG: Schülerinnen und Schüler nach Schularten und Bundesländern im Schuljahr 2014/15

	VS	HS/NMS	PTS	Gesamt
Burgenland	76	28	0	104
Kärnten	1.056	179	8	1.243
Niederösterreich	2.056	395	27	2.478
Oberösterreich	4.449	328	0	4.777
Salzburg	2.000	240	13	2.253
Steiermark	1.494	131	71	1.696
Tirol	539	269	15	823
Vorarlberg	1.436	174	33	1.643
Wien	10.245	1.673	122	12.040

Quelle: Meldungen der Länder zum definitiven Stellenplan für allgemein bildende Pflichtschulen

Im Bereich der Unterstufen der allgemein bildenden höheren Schulen besuchen im Schuljahr 2014/15 118 Schülerinnen und Schüler einen Sprachförderkurs gemäß § 8e SchOG. Hinsichtlich der bundesländerweisen Aufstellung wird auf nachstehende Aufstellung hingewiesen.

Bundesland	Schüler/innen im Sprachförderkurs
Burgenland	15
Kärnten	19
Niederösterreich	0
Oberösterreich	8
Salzburg	18
Steiermark	0
Tirol	17
Vorarlberg	32
Wien	9

Zu Frage 9:

Das Bundesministerium für Bildung und Frauen legt größten Wert darauf, dass die in den Sprachförderkursen eingesetzten Lehrkräfte eine Ausbildung für Deutsch als Zweitsprache vorweisen können, und auch die zuständigen Schulaufsichtsorgane sind dahingehend sensibilisiert. Bei personellen Engpässen kommen jedoch auch Lehrpersonen ohne entsprechende Zusatzausbildung zum Zug.

Zu Fragen 10 und 11:

Um Sprachstand und Sprachzuwachs von Schülerinnen und Schülern mit anderen Erstsprachen als Deutsch zu erheben und regelmäßig zu überprüfen, wurde – vor allem in Hinblick auf die Qualitätssicherung der Sprachförderkurse – das Diagnoseinstrument „Unterrichtsbegleitende Sprachstandsbeobachtung – Deutsch als Zweitsprache“ (USB DaZ) im Auftrag des Ministeriums entwickelt und mittels Erlass bekanntgegeben. Die aus zwei Teilen (Beobachtungsbogen und Ergebnisdokumentationsbogen) bestehende Publikation steht online zur Verfügung (vgl. <http://www.schule-mehrsprachig.at/index.php?id=262>) und kann auch in Papierform kostenlos angefordert werden.

Beim Beobachtungsbogen handelt es sich um eine „Gebrauchsanweisung“, während im Ergebnisdokumentationsbogen der Sprachstand und die Fortschritte für jede einzelne Schülerin bzw. jeden einzelnen Schüler festgehalten werden können.

Zur Sicherstellung eines professionellen Anwendungsumgangs mit dieser Handreichung bieten die meisten Pädagogischen Hochschulen Einschulungen in unterschiedlicher Intensität an (von halbtägigen SCHILF-Veranstaltungen bis hin zu Lehrgängen im Ausmaß von 10 ECTS).

#### Zu Frage 12:

Die gemeinsame Planung des Unterrichts und allfälliger Fördermaßnahmen sowie der regelmäßige Austausch im Lehrerteam, was die Lernfortschritte einzelner Schülerinnen und Schüler betrifft, gehören zu den Verpflichtungen der Unterrichtenden. So kann etwa die Zweitlehrkraft die sprachlichen Produktionen von Schülerinnen und Schülern während des Unterrichts beobachten und im USB-DAZ-Ergebnisdokumentationsbogen festhalten und dadurch die Klassen/Fachlehrkraft entlasten.

#### Zu Frage 13:

Schulpflichtige Schülerinnen und Schüler, die auf Grund mangelnder Kenntnisse der Unterrichtssprache dem Unterricht nicht ohne Weiteres folgen können, sind für die Dauer von maximal zwölf Monaten als außerordentliche Schülerinnen und Schüler aufzunehmen (§ 4 Abs. 2 und 3 SchUG). Der Status als außerordentliche Schülerin bzw. außerordentlicher Schüler kann für weitere zwölf Monate vorgesehen werden, wenn die Schülerin bzw. der Schüler während der ersten zwölf Monate die Unterrichtssprache ohne eigenes Verschulden nicht ausreichend erlernen konnte (§ 4 Abs. 3 SchUG).

Die Entscheidung über die Aufnahme als außerordentliche Schülerinnen und Schüler bzw. die Verlängerung trifft die Schulleitung. Kriterium für den Wechsel in die „Ordentlichkeit“ ist die Beherrschung der Unterrichtssprache soweit, dass die Schülerin bzw. der Schüler dem Unterricht zu folgen vermag (§ 3 Abs. 1 lit. b SchUG).

#### Zu Frage 15:

Zu den Zahlen der außerordentlichen Schülerinnen und Schüler wird hinsichtlich der an den Volksschulen, Hauptschulen, Neuen Mittelschulen sowie Unterstufen der allgemein bildenden höheren Schulen vorgesehenen schulischen Sprachförderung gemäß § 8e SchOG auf Basis einer Sonderauswertung aus den Daten der Bildungsdokumentation über die drei letzten Schuljahre 2011/12 bis 2013/14, für die bezüglich Schülerinnen- und Schüler-Status vergleichbare Daten vorliegen, auf nachstehende Aufstellung hingewiesen, wobei anzumerken ist, dass diese Auswertung lediglich den Stand zu Beginn des Schuljahres darstellt und somit nicht unbedingt für das gesamte Schuljahr repräsentativ ist. Für den darüber hinausgehenden Zeitraum stehen keine konsistenten Zeitreihen zur Verfügung.

Entwicklung der Zahl der außerordentlichen Schüler/innen	Bundesland	Schuljahr		
		2011/12	2012/13	2013/14
Schultyp				
Volksschulen	Bgld	147	170	136
	Ktn	783	964	1.026
	NÖ	1.847	1.940	2.150
	OÖ	4.919	5.309	5.226
	Slbg	1.803	1.818	1.917
	Stmk	1.578	1.576	1.770
	T	211	237	352
	V	1.302	1.320	1.353
	W	7.741	8.382	9.413
	Hauptschulen	Bgld	13	11
Ktn		41	29	19

## Seite 5 von 7 zu Geschäftszahl BMBF-10.000/0345-III/4/2015

	NÖ	214	231	212
	OÖ	321	252	234
	Slbg	113	86	113
	Stmk	104	115	90
	T	59	68	48
	V	12	3	4
	W	1.225	1.175	915
Neue Mittelschulen	Bgld	-	81	75
	Ktn	-	80	151
	NÖ	-	192	294
	OÖ	-	242	359
	Slbg	-	87	98
	Stmk	-	213	229
	T	-	106	133
	V	-	87	123
	W	-	265	576
Polytechnische Schulen	Bgld	7	11	6
	Ktn	1	4	8
	NÖ	24	39	35
	OÖ	50	51	59
	Slbg	6	9	18
	Stmk	91	93	102
	T	5	6	5
	V	6	7	26
	W	101	104	127
Modellversuch 'Neue Mittelschule' (bis Schuljahr 2011/12)	Bgld	44	-	-
	Ktn	22	-	-
	NÖ	82	-	-
	OÖ	68	-	-
	Slbg	37	-	-
	Stmk	134	-	-
	T	28	-	-
	V	71	-	-
	W	79	-	-
AHS-Unterstufe (ab 2012/13 inkl. NMS-Modellversuch an AHS)	Bgld	9	26	29
	Ktn	11	21	32
	NÖ	36	40	39
	OÖ	11	21	22
	Slbg	31	29	16
	Stmk	22	39	45
	T	7	9	10
	V	7	3	4
	W	250	283	306

Quelle: Bildungsdokumentation

Zu Fragen 16 und 17:

Derartige Informationen könnten lediglich anhand von aufwändigen Verlaufsstatistiken aus den Daten der Bildungsdokumentation und mittels entsprechender Beauftragung bei der Bundesanstalt Statistik Österreich gewonnen werden, für deren Erstellung der für parlamentarische Anfragen vorgegebene Zeitrahmen nicht ausreicht.

Zu Frage 18:

Auf Basis der Meldungen der Bundesländer zu den definitiven Stellenplänen für allgemein bildende Pflichtschulen für das Schuljahr 2014/15 besuchen 27.057 Schülerinnen und Schüler, davon 23.351 an Volksschulen und 3.706 an Hauptschulen/Neuen Mittelschulen/Polytechnischen Schulen, einen Sprachförderkurs im Sinne von § 8e SchOG.


Im Rahmen des zweckgebundenen Zuschlages „Initiative Sprachförderkurse gemäß § 8e SchOG“ erfolgt bei der Zuteilung keine Unterscheidung zwischen integrativer Sprachförderung und Sprachförderkursen. In Summe werden den Ländern aus diesem Titel zusätzlich 442,0 Planstellen zur Verfügung gestellt, dies entspricht rund EUR 24,75 Mio, wobei ein Großteil den Volksschulen zu Gute kommt. Im Bereich der Unterstufen der allgemein bildenden höheren Schulen besuchen im Schuljahr 2014/15 118 Schülerinnen und Schüler einen Sprachförderkurs; Dafür werden 179,29 Werteinheiten aufgewendet, dies entspricht einem Personalaufwand von EUR 591.657.

Die schulische Sprachförderung ist dem Bundesministerium für Bildung und Frauen ein wichtiges pädagogisches Anliegen, wobei das Ziel der Sprachförderkurse gemäß § 8e SchOG es ist, einen möglichst raschen Kompetenzerwerb sicherzustellen. Die Thematik der außerordentlichen Schülerinnen und Schüler sowie deren adäquate sprachliche Unterstützung sind – auch vor dem Hintergrund der steigenden Zahl an Asylwerbern und Flüchtlingen – derzeit Teil der aktuellen Bildungsreformdiskussion und werden in die laufenden Entscheidungsprozesse miteinbezogen. In diesem Zusammenhang wird ergänzend auf das an alle Landesschulräte bzw. Stadtschulrat für Wien betreffend Flüchtlingskinder und –jugendliche an österreichischen Schulen im August 2015 ergangene Rundschreiben sowie die Informationsbroschüre, welche alle wesentlichen Informationen betreffend die Beschulung von Flüchtlingskindern und - jugendlichen in kompakter Form zusammengestellt enthalten und auf der Website des Bundesministeriums für Bildung und Frauen unter <https://www.bmbf.gv.at/ministerium/vp/2015/20150825.html> abrufbar sind, hingewiesen.

Wien, 16. September 2015  
Die Bundesministerin:

Gabriele Heinisch-Hosek eh.

## Seite 7 von 7 zu Geschäftszahl BMBF-10.000/0345-III/4/2015

Signaturwert	abfGcvEdHOO1/KPIvBDNipv9xg9J79ROleM/e5IIP8Lub/kLRFms.JyafxB0xm4g0V8Eq2zETPyfAKqLJxo/WDOYFbn z5QuJViWJp7zlrInEDckdio1ap4+ifN4w6ZazC5p18xp2X9zKCXeYPI9IN/XOjeuaiCEEPsJEgR32XK3xJmj9Sxp4k ffAAoOp8y9NvPaI4JaPrMYAA6aw+Sh6GnOwnY/uNXY7dcw6TXNNg7+t2Gw3ZRGWZs62+81+g8ZLm7TFHrym7wdAOd1 16iFt+/GxhrQ24EiayrfYRNGyRwo9+qNGY5+nQupr8zyugJFgwTMEkvAwICyfhk+sW/HGjDw==	
	Unterzeichner	Bundesministerium für Bildung und Frauen
	Datum/Zeit	2015-09-16T10:11:12+02:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	1179688
	Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: <a href="http://www.signaturpruefung.gv.at">http://www.signaturpruefung.gv.at</a> . Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: <a href="http://www.bmbf.gv.at/verifizierung">http://www.bmbf.gv.at/verifizierung</a> .	